**Anfrage Einsatz Freiwillige im Blackoutfall - insbes. Versicherung**

seitens der Mitgliedsstadt Maria Enzersdorf (NÖ) wurde folgende Anfrage (vgl. unten) an uns herangetragen und dürfen wir diese zur Beantwortung und Angabe von best-practise Beispielen gerne an unsere Mitgliedsstädte weiterleiten:

Die Marktgemeinde Maria Enzersdorf geht davon aus, dass im Blackout- und (großen) Krisenfall der Einsatz von (örtlichen) Blaulichtorganisationen, wie z.B. Freiwillige Feuerwehr etc. nicht ausreichen wird und man auch Freiwillige zur Unterstützung wird heranziehen müssen.
Seitens unserer Mitgliedsstadt ergeht daher die Anfrage um Information bzw. Hilfestellung ob und welche Modelle es gäbe, um den Einsatz Freiwilliger für die Gemeinde aber auch für die Freiwilligen versicherungs- und haftungsmäßig abzusichern?

Im Namen unserer Mitgliedsstadt darf um ehestmögliche Information ersucht werden, ob und wenn ja, welche Erfahrungen es in Ihrer Stadt hierüber bereits gibt?
Vielen Dank im Namen unserer Mitgliedsstadt.

| Stadt/Institution | Antwort |
|---|---|
| **LG NÖ** | Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in diesen Mitgliedsgemeinden grundsätzlich keine (konkrete) Vorsorge getroffen wurde und diese Thematik durch unterschiedliche Betrachtungsweisen gekennzeichnet ist:<br>Seitens des Magistrates der LH St. Pölten wurde mitgeteilt, dass für den Fall, dass in einer Katastrophe nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 mit den Kräften der Baulichtorganisationen nicht das Auslangen gefunden werden soll, im NÖ Katastrophenhilfegesetz ausreichend Vorsorge getroffen ist. (Siehe Pflicht und Schranken der Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe in § 15 leg.cit. sowie die Möglichkeit der Verpflichtung zur Hilfeleistung physischer und juristischer Personen (werden zu Hilfsorganen) und zu den Kostentragungs- und Entschädigungsregelungen der §§ 17 iVm 20 U. 21.)<br>Angemerkt wurde weiters, dass die Absicherung sog. „Freiwilliger" mit einer Kollektivunfallversicherung theoretisch möglich wäre, allerdings sei die Idee der Heranziehung von „Freiwilligen" zur behördlichen Erledigung einer Katastrophe nach der Definition des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 abzulehnen. (Alles was nicht dieser Definition entspricht, ist noch keine Katastrophe und würde daher auch nicht die in der Umfrage aufgeworfene Notwendigkeit sog. „Freiwilliger" erfordern.)<br>Der Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs hat nachstehende Stellungnahme des Versicherungsbetreuers übermittelt: „die im Auftrag der Stadt Waidhofen tätigen Freiwilligen wären grundsätzlich in der bei der UNIQA bestehenden Gemeindehaftpflichtversicherung mitversichert. Allerdings beinhaltet die UNIQA für diesen Bereich eine Subsidiaritätsklausel, die besagt, dass im Schadensfall zuerst andere bestehende Versicherungen heranzuziehen sind (hier eventuell bestehende Privathaftpflichtversicherungen) und die Gemeindehaftpflichtversicherung erst dann deckt, wenn eben keine sonstige Versicherung besteht oder diese nicht deckt."<br>Laut Resümee von Herrn Magistratsdirektor Mag. Schneider bedeutet dies: „Wenn der Bürgermeister im Rahmen seiner Kompetenz als örtliche Katastrophenschutzbehörde Freiwillige rekrutiert, sind diese im Rahmen dieses Versicherungsproduktes bei der UNIQUA — zumindest subsidiär —mitversichert! Weiß natürlich nicht, wie das |

| | |
|---|---|
| | bei anderen Gesellschaften<br>aussieht, aber die Versicherungswirtschaft hat offenbar dafür bereits jetzt Lösungen parat!"<br>In der Stadtgemeinde Schwechat besteht keine Möglichkeit zur versicherungsmäßigen Absicherung von freiwilligen HelferInnen im Blackout-Fall. Schwechat hat um Informationen im Rahmen eines Erfahrungsaustausches ersucht (falls diesbezüglich etwas bekannt wird). Die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes ersucht daher das Generalsekretariat um Übermittlung des Gesamtergebnissens dieser Umfrage, um die Stadtgemeinde Schwechat entsprechend informieren zu können. |
| **Linz** | Wir haben ja vor einigen Wochen darüber gesprochen, dass eventuell mit dem Team Österreich eine Lösung gefunden werden kann, wie Freiwillige in einem Blackout versicherungs- und haftungstechnisch sicher eingebunden werden können.<br><br>Nun hat sich leider herausgestellt, dass dies doch keine Lösung darstellt.<br><br>Sobald ich eine andere Lösung für das Problem gefunden habe, melde ich mich gerne und würde mich auch freuen, wenn Sie mir Lösungsvorschlägen aus anderen Städten weitergeben. |
| **Maria Enzersdorf** | beim Blackoutfall werden Gemeinden wie auch viele andere Einrichtungen nicht das normale Personal zur Verfügung haben.<br><br>Deshalb ist wohl üblich, dass etwa die Freiwillige Feuerwehr unterstützend herangezogen wird. Die FF-Mitglieder verfügen über eine versicherungsmäßige Absicherung – insbes. gesetzliche Unfallversicherung.<br><br>Ergänzend sollen Freiwillige die Gemeinden unterstützen.<br><br>☐ Dazu ersuche ich den Städtebund um Hilfestellung ob bzw. welche Modelle es gäbe, um den Einsatz Freiwilliger für die Gemeinde aber auch für die Freiwilligen versicherungs- und haftungsmäßig abzusichern. |
| **Maria Enzersdorf2** | Wir sind auch über AON versichert und ist das klar.<br><br>Allerdings müsste man unterscheiden, für welchen „Versicherungsfall“ man vorsorgen möchte:<br><br>• Freiwilliger fügt Drittem einen Schaden zu = Gemeindehaftpflichtversicherung: siehe AON wohl bei GDE-Haftpflicht mitversichert<br>• Freiwilliger verunglückt oder wird im Rahmen von „Blackout-Unruhen“ vor geschlossenen Supermärkten verletzt - = (gesetzliche) Unfallversicherung zur Absicherung gegen Tod, Dauerfolgen nach Verletzung etc.:<br>o Da gibt es eine Lücke - in die alle diese Folgen absichernde gesetzliche Unfallversicherung fallen nur Mitglieder von offiziellen Hilfsorganisationen. |

| | |
|---|---|
| | o Private von der GDE allenfalls abgeschlossene Unfallversicherungen decken das nicht einmal annähernd ab. Gleiche Problematik wie die früher angeregte Beschäftigung von Asylwerbern durch Gemeinden für „Hilfsdienste“.<br>o Lösung wäre meines Erachtens nur Bezahlung und kurzfristige Anmeldung (wie geht das bei Blackout..?) als geringfügig Beschäftigte – da bestünde dann Schutz durch eine gesetzliche Unfallversicherung. |